



GEMEINDE HITTNAU



**Geschäftsreglement Wahlbüro
der Politischen Gemeinde Hittnau
vom 13. April 2022**

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

13. April 2022
1. Januar 2022
keine

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aufsicht	3
Art. 3	Wahlorgan	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit der Verwaltung	3
Art. 5	Wählbarkeit	3
Art. 6	Schweigepflicht	3
Art. 7	Ausstandspflicht	3
Art. 8	Organisation	4
Art. 9	Aufgaben Wahlbüro	4
Art. 10	Wahlbüroleitung	4
Art. 11	Wahlbüroleitung Vorsitz	4
Art. 12	Wahl- und Abstimmungsverantwortliche	5
Art. 13	Entschädigungen	5
Art. 14	Schlussbestimmungen	5

Gestützt auf Art. 25 und Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgendes Geschäftsreglement:

Zweck

Art. 1

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation und die Aufgaben des Wahlbüros. Die Vorschriften des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

Aufsicht

Art. 2

Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidenten (Vorsitz).

Bei Wahlen und Abstimmungen steht der Gemeindeschreiber als Leiter des Wahlbüros dem Wahlbüro vor.

Wahlorgan

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, welche er in eigener Kompetenz wählt.

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Art. 4

Als Ansprechpartner für das Wahlbüro amtiert der Gemeindeschreiber.

Wählbarkeit

Art. 5

Wählbar als Mitglied des Wahlbüros ist jeder Stimmberechtigte der Gemeinde Hittnau. Bei Wegzug aus der Gemeinde scheidet das Mitglied aus dem Wahlbüro aus.

Schweigepflicht

Art. 6

Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, Äusserungen und Stellungnahmen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wahlbüro erfahren, nicht an Aussenstehende bekanntzugeben.

Ausstandspflicht

Art. 7

Mitglieder des Wahlbüros, welche an einer Wahl als Kandidat beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahl nicht mitwirken.

Mitglieder des Wahlbüros, die im gleichen Haushalt mit einem Kandidaten einer Wahl leben, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahl nicht mitwirken.

Organisation

Art. 8

Der Gemeindepräsident steht dem Wahlbüro vor. Er bezeichnet die Mitglieder der Wahlbüroleitung.

Für das Einhalten der übergeordneten Bestimmungen ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Für die Disposition, Logistik und das Durchführen von Abstimmungen und Wahlen ist die Leitung des Wahlbüros verantwortlich.

Wo nötig, werden der Wahlbüroleitung geeignete elektronische Mittel zur Verfügung gestellt. Der Gemeindeschreiber entscheidet darüber.

Für die Kontrolle der Ergebniserfassung ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Die politische Würdigung der Ergebnisse erfolgt durch den Gemeindepräsidenten.

Aufgaben Wahlbüro

Art. 9

Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Wahlbüroleitung

Art. 10

Die Wahlbüroleitung setzt sich aus drei Personen zusammen, wobei der Gemeindeschreiber den Vorsitz einnimmt. Dies sind:

- Leiter Wahlbüro, in der Regel der Gemeindeschreiber (Vorsitz);
- Wahl- und Abstimmungsverantwortliche I;
- Wahl- und Abstimmungsverantwortliche II.

Die Aufgaben gemäss Art. 12 werden den beiden Wahl- und Abstimmungsverantwortlichen delegiert. Die Wahlbüroleitung trifft sich regelmässig zur Vor- und Nachbearbeitung der Wahlen und Abstimmungen.

Wahlbüroleitung Vorsitz

Art. 11

Der Vorsitz der Wahlbüroleitung übernimmt folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie die Ermittlung der Ergebnisse;
- Sicherstellung der finanziellen Ressourcen;
- Lieferung von Daten für die statistischen Auswertungen von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die übergeordneten Behörden;
- Abrechnung der Einsätze der Wahlbüromitglieder wie auch der Vor- und Nachbearbeitung zu den Wahlen und Abstimmungen.

Wahl- und Abstimmungsverantwortliche

Art. 12

Der Wahl- und Abstimmungsverantwortliche übernimmt folgende Aufgaben:

- Versand des Aufgebots für Einsätze an die Mitglieder des Wahlbüros und an die aufgegebenen Ersatzleute;
- Vorbereitung des Urnengangs;
- Instruktion der teilnehmenden Wahlbüromitglieder und der Ersatzleute;
- Organisation des Wahllokals und des Zählvorgangs;
- Aufsicht über den Zählvorgang;
- Massnahmenanordnung zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses;
- Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften;
- Entgegennahme der brieflich eingereichten Stimmzettel;
- Sicherstellung der Logistik und Verpflegung;
- Protokollierung der Einsatzzeiten.

Entschädigungen

Art. 13

Die Entschädigungen verteilen sich folgendermassen:

– Wahlbüroleitung, pro Stunde	CHF	40.00
– Mitglieder Wahlbüro, pro Stunde	CHF	35.00
– Hilfskräfte (wie Personal/Dritte), pro Stunde	CHF	40.00

Die Entschädigung wird einmal pro Jahr und nach Vorgaben der Abteilung Finanzen + Soziales ausbezahlt.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Das vorliegende Geschäftsreglement wird rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die seitherigen Bestimmungen und Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

GEMEINDERAT HITTNAU

Carlo Hächler
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.